



Sanktionsreglement der Agro-Marketing Suisse AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie

Zertifizierter Bereich



Dok. Nr. 9d

Version Nr. 6 vom 06. September 2019

Genehmigt vom Vorstand der AMS am 06. September 2019

In Kraft gesetzt ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	2
2	Geltungsbereich	2
3	Sanktionsverfahren	3
3.1	Sanktionsschema	3
3.2	Sanktionierung von Betrieben durch die Zertifizierungsstelle	4
3.2.1	Zuständigkeit	4
3.2.2	Ablauf und Sanktionsübersicht.....	4
3.2.3	Vorsätzlicher Betrug	5
3.3	Sanktionierung von Betrieben durch die AMS	5
3.3.1	Zuständigkeit	5
3.3.2	Ablauf und Sanktionsübersicht.....	5
4	Rekursverfahren	6
4.1	Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle	6
4.2	Rekurse gegen Entscheide der AMS	6
4.3	Gerichtsstand	6
5	Genehmigung und Inkraftsetzung	6

1 Generelles

Dieses Sanktionsreglement stützt sich auf das AMS-Dachreglement (Dok. Nr. 1d). Die verwendeten Begriffe richten sich nach diesem Dokument, soweit nichts Anderes vermerkt ist. Die widerrechtliche Verwendung der Garantiemarke wird gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz: SR 232.11) geahndet.

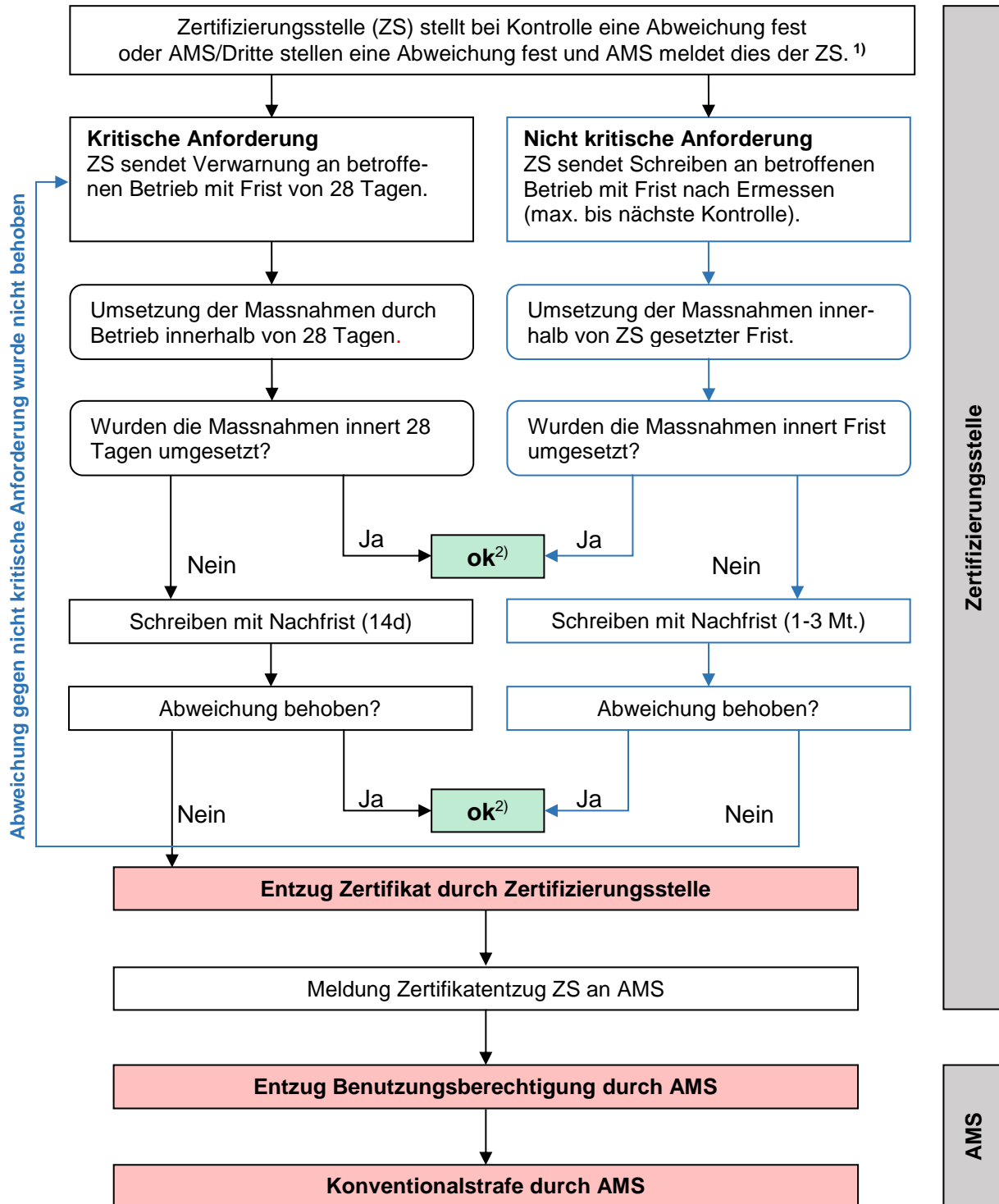
2 Geltungsbereich

Das vorliegende Sanktionsreglement gilt für Betriebe mit einer Suisse Garantie-Produkte-Zertifizierung. Für die erste Produktionsstufe (Inspektion) ist das Sanktionsverfahren in den entsprechenden Branchenreglemente geregelt.

Das Sanktionsreglement dient als Vorgabe für alle von der AMS zugelassenen Zertifizierungsstellen und die AMS.

3 Sanktionsverfahren

3.1 Sanktionsschema



1) Sofortiger Entzug von Zertifikat und Benutzungsberechtigung bei vorsätzlichem Betrug.

2) Für die Zertifizierungsstelle ist der Fall erledigt, die AMS kann jedoch eine Konventionalstrafe verhängen.

3.2 Sanktionierung von Betrieben durch die Zertifizierungsstelle

3.2.1 Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Umsetzung des Sanktionsreglements im Falle von Verstössen gegen die Suisse Garantie-Anforderungen liegt bei der entsprechenden Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle entscheidet abschliessend über die Erteilung, die Erneuerung oder den Entzug von Zertifikaten. Die Zertifizierungsstelle kann nach eigenem Ermessen Rücksprache mit der AMS und der betroffenen Branche nehmen.

3.2.2 Ablauf und Sanktionsübersicht

Verstösse gegen die Suisse Garantie-Anforderungen werden anlässlich der Kontrollen in der Checkliste / im Auditbericht festgehalten. Die Feststellung von Verstössen ist jedoch nicht zwingend an die Kontrollen gebunden, Verstösse können auch von der Geschäftsstelle der AMS oder von Dritten über die AMS Geschäftsstelle an die Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der Zertifizierungsstelle verifiziert und gemäss dem vorliegenden Sanktionsreglement behandelt.

Verstösse gegen die Anforderungen müssen dem betroffenen Betrieb durch die Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt gegeben werden. Darin müssen die festgestellten Verstösse, die zu treffenden Massnahmen sowie die Frist zur Behebung aufgeführt sein. Bei Verstössen gegen kritische Anforderungen wird das Schreiben als Verwarnung bezeichnet.

Je nach Anforderungsniveau sind die Fristen sowie das weitere Vorgehen bei nicht fristgerechter Behebung der Verstösse unterschiedlich. Dies ist als Sanktionsübersicht in Tabelle 1 präzisiert.

Tabelle 1: Sanktionsübersicht bei Nichteinhaltung von Anforderungen

Anforderungsniveau*	Frist zur Behebung	Nachfrist (schriftlich)	Vorgehen
Kritisch (Verwarnung)	28 Kalendertage ab Versand des Schreibens	14 Kalendertage	Die Zertifizierung erfolgt <u>nach</u> Umsetzung der Massnahmen. Besteht bereits eine Zertifizierung, wird nach Ablauf der Nachfrist das Zertifikat entzogen.
nicht-kritisch	nach Ermessen der Zertifizierungsstelle, spätestens bis zum nächsten Audit	nach Ermessen der Zertifizierungsstelle, 1 - 3 Monate	Die Zertifizierung erfolgt <u>vor</u> Umsetzung der Massnahmen. Nach Ablauf der Nachfrist wird die Abweichung als kritisch betrachtet.

*Einteilung gemäss Dach- und Branchenreglement.

Bei Nichtbehebung der Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Nachfrist wird der Betrieb schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Zertifizierung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht-kritische Anforderung) informiert.

Wird die von der Zertifizierungsstelle geforderte Massnahme nach dem Entzug des Zertifikats umgesetzt, können die entsprechenden Produkte erneut zertifiziert werden.

Von sämtlichen Schreiben an einen Betrieb, welche kritische Verstösse betreffen (Verwarnungen), stellt die Zertifizierungsstelle der AMS Geschäftsstelle eine Kopie zu.

Alle Aufwendungen, die der Zertifizierungsstelle bei der Behandlung von Verstössen entstehen, werden dem Betrieb nach Aufwand belastet.

3.2.3 Vorsätzlicher Betrug

Im Falle eines nachgewiesenen vorsätzlichen Betrugs, wird keine Frist zur Umsetzung der Massnahmen gewährt. Die Zertifizierungsstelle entzieht das Zertifikat mit sofortiger Wirkung.

3.3 Sanktionierung von Betrieben durch die AMS

3.3.1 Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Umsetzung des Sanktionsreglements auf Stufe AMS liegt bei der Technischen Kommission.

3.3.2 Ablauf und Sanktionsübersicht

Entzug der Benutzungsberechtigung

Wird die Geschäftsstelle der AMS durch eine Zertifizierungsstelle über einen Zertifikatsentzug informiert, entzieht sie dem Betrieb die Benutzungsberechtigung und die Technische Kommission entscheidet über weitere Sanktionen.

Bei einem unbefristeten Entzug der Benutzungsberechtigung kann diese dem Betrieb wieder erteilt werden, sobald die AMS Geschäftsstelle durch die Zertifizierungsstelle über eine Re-Zertifizierung informiert wurde.

Entzug der Benutzungsberechtigung im Wiederholungsfall

Bei erneutem Zertifikatsentzug aus demselben Grund innert 3 Jahren, kann die AMS dem Betrieb die Benutzungsberechtigung bis zu einer bestimmten Dauer oder unbefristet entziehen. Den diesbezüglichen Entscheid trifft die Technische Kommission. Der Betrieb muss sich erneut für eine vollständige Kontrolle (Zertifizierung) anmelden, bevor er wieder eine Benutzungsberechtigung erhalten kann.

Konventionalstrafen (Bussen)

Der Entzug der Benutzungsberechtigung kann mit einer Konventionalstrafe (Busse) bis CHF 100'000.- kombiniert werden. Über die Höhe der Busse entscheidet die Technische Kommission.

Die AMS hat auch unabhängig vom Entzug der Benutzungsberechtigung die Möglichkeit bei einer Abweichung aufgrund der Menge, des Wertes der Ware, der Dauer der Verfehlung und ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt, eine Konventionalstrafe bis zu einer Höhe von maximal CHF 100'000.- zu verhängen. Über die Busse und deren Höhe entscheidet die Technische Kommission.

Die AMS Geschäftsstelle führt eine interne Liste, auf welcher die kritischen Abweichungen pro Betrieb festgehalten werden.

Die AMS Geschäftsstelle informiert die zuständige/n Zertifizierungsstelle/n über die getroffenen Sanktionen.

4 Rekursverfahren

4.1 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle

Das Rekurswesen gilt für alle Fälle, die den Entzug (bei bereits zertifizierten Betrieben) oder den Nichterhalt des Zertifikates (bei erstmaliger Zertifizierung) beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der Zertifizierungsstellen.

Die Zertifizierungsstellen informieren die Geschäftsstelle der AMS über laufende Rekursfälle.

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Zertifizierungsstelle.

Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen sowie die Fristen und die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert. Er hat die Möglichkeit, Einwände gegen diese Zusammensetzung in Bezug auf die Qualität der Rekursautorität zu formulieren. Die Rekurskommission entscheidet abschliessend.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

4.2 Rekurse gegen Entscheide der AMS

Gegen einen Entscheid der Technischen Kommission der AMS kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist der Vorstand der AMS. Der Rekurs ist zu richten an: Geschäftsstelle der AMS, z.Hd. Vorstand. Die Rekursgebühr beträgt CHF 200.- und muss bei der Einreichung bezahlt werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr rückerstattet.

4.3 Gerichtsstand


Im Falle von Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Bern.

5 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der AMS am 06. September 2019 genehmigt und tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bern, im November 2019

Der Präsident:



Urs Schneider

Der Geschäftsführer:



Denis Etienne